



Betreuungsmodule und Gehzeiten

Betreuung während der Schulzeit		
	Betreuungszeit	Gehzeiten
Modul 1	7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn Unterrichtsende bis 13:00 Uhr	13:00 Uhr
Modul 2	7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	14:00 Uhr
Modul 3 mit Mittagessen	7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn Unterrichtsende bis 17:00 Uhr	Montag-Donnerstag 15:00 / 15:30 / 17:00 Uhr Freitag 14:00 / 17:00 Uhr
Modul 4	07:30 - 18:00 Uhr (findet erst ab 30 Anmeldungen statt)	
Modul 5	14:00-17:00	Montag-Donnerstag 15:00 / 15:30 / 17:00 Uhr Freitag 14:00 / 17:00 Uhr
Modul 6	14:00 -18:00 Uhr (findet erst ab 30 Anmeldungen statt)	
Betreuung während der Ferienzeit		
	Betreuungszeit	Tägliche Bring- / Gehzeit
Modul 7 Betreuungswochen: 7	täglich von 8:00-14:00 Uhr	8:00-9:00/14:00 Uhr
Modul 8 Betreuungswochen: 7	täglich von 8:00-17:00 Uhr	8:00-9:00/17:00 Uhr
Modul 9 Betreuungswochen: 3	täglich von 8:00-14:00 Uhr	8:00-9:00/14:00 Uhr
Modul 10 Betreuungswochen: 3	täglich von 8:00-17:00 Uhr	8:00-9:00/17:00 Uhr



Großes Ferienprogramm-Paket für das Schuljahr 2024/25

Ferienprogramm	Zeitraum	Anzahl Tage
Herbst	28.-31.10.2024	4
Fastnacht	03.-07.03.2025 Achtung: Freitag, 28.02.2025 keine Betreuung	5
Ostern 1	14.-17.04.2025	4
Ostern 2	22.-25.04.2025	4
Pfingsten	10.-13.06.2025	4
Sommer 1	31.07. und 01.08.2025	2
Sommer 2	04.-08.08.2025	5
Sommer 3	11.-15.08.2025	5

Das Ferienprogramm-Paket kann nur für den gesamten oben genannten Zeitraum gebucht werden.

Module	Vollbeitrag monatlich, 11 Monate	Geschwisterbeitrag monatlich, 11 Monate
Modul 7 bis 14.00 Uhr	€ 25,00	€ 17,00
Modul 8 bis 17.00 Uhr	€ 35,00	€ 22,00

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Platzvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldung.
Es findet keine Verpflegung statt.



Kleines Ferienprogramm-Paket für das Schuljahr 2024/25

Ferienprogramm	Zeitraum	Anzahl Tage
Fastnacht	03.-07.03.2025 <i>Achtung: am Fr, 28.02.2025 - keine Betreuung</i>	5
Ostern 1	14.-17.04.2025	4
Pfingsten	10.-13.06.2025	4
Sommer 1	31.07. und 01.08.2025	2

Das Ferienprogramm-Paket kann nur für den gesamten oben genannten Zeitraum gebucht werden.

Module	Vollbeitrag monatlich, 11 Monate	Geschwisterbeitrag monatlich, 11 Monate
Modul 9 bis 14.00 Uhr	€ 11,00	€ 8,00
Modul 10 bis 17.00 Uhr	€ 15,00	€ 10,00

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Platzvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldung.
Es findet keine Verpflegung statt.



Betreuungsvertrag, gültig ab 01.01.2024

claras kerni e.V. und der/die Erziehungsberechtigte/n schließen für die Dauer der Grundschulzeit den folgenden Vertrag über die Betreuung, Bildung und Erziehung im Rahmen des Angebots von claras kerni e.V. ab:

§ 1 Angaben im Aufnahmeantrag

Ihre Angaben im Aufnahmeantrag werden von claras kerni e.V. als verbindlich angesehen. Aus fehlerhaften oder falschen Angaben, die zu einer Fehlsteuerung der Verwaltungsabläufe oder der Betreuung Ihres Kindes führen, können weder gerichtlich noch außergerichtlich Ansprüche gegen claras kerni e.V. geltend gemacht werden.

§ 2 Betreuungs-/Öffnungszeiten

Die Betreuung erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten.

In Kooperation mit der Stadt Freiburg und der Clara-Grunwald-Schule behält sich claras kerni e.V. vor, bis **zu 5 Schultage** im laufenden Schuljahr als Pädagogische Fachtage zu nutzen. An diesen Tagen findet keine Betreuung statt. Die Eltern werden rechtzeitig informiert.

§ 3 Kosten der Betreuung

Die Entgelte für das Betreuungsangebot richten sich nach den aktuell gültigen Sätzen der Stadt Freiburg und gelten mit Ihrer Unterschrift als angenommen. Dadurch erklären Sie sich mit den festgesetzten Entgelten für die Verpflegung Ihres Kindes während der Betreuungsangebote einverstanden.

§ 4 Beitragseinzug

Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren mit Fälligkeit zum 10. eines Monats, mit Ausnahme des Monats August, der beitragsfrei ist.

Der Beitragseinzug für das Ferienprogramm findet jeweils im September zu Beginn des betreffenden Schuljahres statt. Rückerstattungen sind nicht möglich.

Sollte aus Gründen mangelnder Deckung Ihres Kontos eine Rücklastschrift erfolgen, wird dies mit einer Verwaltungsgebühr von **EUR 15,-** belegt. Beitragsrückstände werden im gerichtlichen Mahnverfahren eingeklagt.

§ 5 Konzept

Die Rahmenkonzeption der Schulkindbetreuung an öffentlichen Schulen der Stadt Freiburg ist jederzeit einsehbar. Sie erläutert die grundsätzlichen pädagogischen Inhalte und organisatorischen Rahmenbedingungen.

§ 6 Kündigung

Während der Schulzeit:

Kündigungen sind nur zum 28. Februar und zum 31. August möglich. Ummeldungen sind auf Anfrage und bei freien Kapazitäten möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Monatsende der Monate Februar und August.

Während der Ferienzeit:

Die Anmeldung für das Ferienprogramm ist nur im Paket möglich und wird monatlich abgebucht (11 Monate, August beitragsfrei). Das Ferienprogramm muss jedes Jahr neu gebucht und angemeldet werden. Die Teilnehmerzahlen sind begrenzt.

Sollte eine Anmeldung mitten im Schuljahr ermöglicht werden, müssen alle Vormonate (ab September) im Voraus mitbezahlt werden. Eine Kündigung im laufenden Schuljahr ist möglich, allerdings gibt es für die bereits bezahlten Monatsbeiträge keine Rückerstattung.

Der Verein claras kerni e.V. kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich fristlos kündigen, wenn:

- 1.) trotz einmaliger Zahlungsaufforderung keine Begleichung der geschuldeten Beiträge erfolgt ist bzw. nach dreimaliger Rücklastschrift innerhalb eines Schuljahres. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften zieht der Verein jeweils € 15,00 Gebühr ein.
- 2.) ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung für andere Kinder verursacht.

- 3.) ein Kind unentschuldigt mehr als vier Wochen der Betreuung ferngeblieben ist.
- 4.) die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.
- 5.) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der nicht von den unter Ziffer 1-4 genannten Gründen erfasst ist.

§ 7 Mitgliedschaft bei claras kerni e.V.

Mit der verbindlichen Anmeldung ihres Kindes bei claras kerni e.V. werden sie automatisch Vereinsmitglied. **Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr € 10,00** und wird immer im August, zum Ende des laufenden Schuljahres, von ihrem Konto abgebucht. Die Mitgliedschaft **endet automatisch** mit der Kündigung des Betreuungsvertrags zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

§ 8 Versicherungsschutz

Während der Grundschulkindbetreuung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gegeben. Die Aufsichtspflicht des Vereins claras kerni beginnt mit der täglichen Anmeldung der Schüler/Innen bei den Betreuungskräften und **endet mit dem Ende der individuellen Betreuungszeit Ihres Kindes**. Die Kinder müssen sich hierzu bei Antritt der Betreuung bei der jeweiligen Betreuungskraft melden. Falls Sie Ihr Kind nicht persönlich abholen, darf es nach Beendigung der jeweiligen Betreuung allein nach Hause gehen.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung während der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Haftungsausschluss

Bei Auflösung des Vereins claras kerni e.V. bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 10 Datenschutz

Für das Aufnahmeverfahren, zum Zwecke der Verwaltung und zur Erfüllung des Betreuungsvertrages muss der Verein Daten erheben. Mit der „Einwilligung zur Datenspeicherung und -verarbeitung“ (Anlage 2) sind Sie einverstanden, dass ihre Daten bei claras kerni e.V. erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten dürfen nur von berechtigten Personen eingesetzt und genutzt werden. Eine Weitergabe zu kommerziellen Zwecken erfolgt zu keinem Zeitpunkt. Die „Einwilligung zur Datenspeicherung und -verarbeitung“ kann jederzeit von ihnen widerrufen werden. Der Widerruf hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§ 11 Nebenabsprachen und Vertragsänderungen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Ebenso bedürfen Änderungsmitteilungen der Schriftform (info@claraskerni.de). Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen (Wechsel der Schule, Telefonnummer, Anschrift, etc.) sind claras kerni e.V. unverzüglich mitzuteilen, dies gilt insbesondere bei Änderungen der Bankverbindung. Die durch Unterlassung einer notwendigen Änderungsanzeige entstehenden Mehrkosten werden dem Beitragszahler in Rechnung gestellt und mit dem nächsten Beitrag eingezogen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann** (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannten **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kinde bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesem beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.